

Ort, Datum:  
Salzburg, 30.9.2020

Zahl:  
405-16/60/1/4-2020

Betreff:  
AB AA, geb AC, AD AE;  
Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Birgit Mitterhumer-Zehetner über die Beschwerde von AB AA, geb AC, AF, AD AE, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 2.6.2020, Zahl xx/004, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes,

### zu R e c h t:

- I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe **Folge gegeben**, als die verhängte Geldstrafe auf € 100,00 und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden **herabgesetzt** wird.
- II. Gemäß § 64 Abs 2 VStG reduziert sich der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auf € 10,00. Für das Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 8 VwGGV keinen Beitrag zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er sei am 8.5.2020 um 21:42 Uhr in 5020 Salzburg, im Bereich Gneiserstraße 8 – vor dem Haupteingang des Kommunalfriedhofs Salzburg, mit

mehr als zehn Personen an einem öffentlichen Ort angetroffen worden, obwohl Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen untersagt seien. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sei das Betreten dieses öffentlichen Ortes unter den dargestellten Umständen verboten. Er habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach §§ 2 Z 1 iVm 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl II Nr 197/2020, begangen, weshalb über ihn gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Geldstrafe in der Höhe von € 200,00, Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden, verhängt wurde.

Zur Begründung verwies die belangte Behörde auf den der Anzeige der Polizeiinspektion Salzburg-Alpenstraße vom 9.5.2020 zu entnehmenden Sachverhalt und die in der Folge beeinspruchte Strafverfügung vom 18.5.2020, GZ: xx/002. Bei der Strafbemessung erachtete die belangte Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd, erschwerende Umstände seien keine vorgelegen. Darüber hinaus wurde von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen des Beschuldigten ausgegangen.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und führte aus, dass er verstehe, dass hier eine Verwaltungsübertretung vorliege. Er möchte sich an dieser Stelle auch entschuldigen, da er dies sehr bereue. Er sei derzeit finanziell nicht in der Lage, diese Strafe zu begleichen, da er bis vor kurzem noch Schüler gewesen sei und bis dato keine Einnahmequellen habe. Er habe erst kürzlich maturiert und trete im September seinen Zivildienst beim Roten Kreuz in AE an. Er ersucht, die Strafe zu senken.

Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 6.7.2020 die Beschwerde mitsamt dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Salzburg mit dem Ersuchen um Entscheidung vorgelegt.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 9.9.2020 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, Nachweise über seine aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation sowie allfällige Unterhaltspflichten vorzulegen. Dieser gerichtlichen Aufforderung ist der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 18.9.2020 nachgekommen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

Aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes der belangten Behörde kann nachstehender

### **Sachverhalt**

als erwiesen angenommen und dem gegenständlichen Erkenntnis zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde ausdrücklich die Minderung der Strafe. Die Begehung der Verwaltungsübertretung wird nicht bestritten.

Der Beschwerdeführer besuchte im Schuljahr 2019/2020 das Bundes-Oberstufenrealgymnasium BB und leistet seit 1.9.2020 beim Österreichischen Roten Kreuz den Zivildienst ab. Zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gab der Beschwerdeführer an, als Schüler bis dato über kein Einkommen zu verfügen.

Der Beschwerdeführer ist unbescholten.

Zur

### **B e w e i s w ü r d i g u n g**

ist auszuführen, dass sich diese Feststellungen aus dem unbedenklichen Akteninhalt und aus den glaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers ergeben.

In

### **r e c h t l i c h e r W ü r d i g u n g**

des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich:

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im vorliegenden Fall lauten wie folgt:

Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl I Nr 12/2020 in der Fassung BGBl I Nr 23/2020 lautet:

#### § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz – Betreten von bestimmten Orten

Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

#### § 3 COVID-19-Maßnahmengesetz - Strafbestimmungen

(1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV) in der Fassung BGBl II Nr 197/2020 lautet:

§ 10 COVID-19-Lockerungsverordnung - Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen sind untersagt.

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse.

(...)

§ 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) - Strafbemessung

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde ausdrücklich die Minderung der Strafe. Die Begehung der Verwaltungsübertretung wurde nicht bestritten. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist demnach nur die Frage der Strafbemessung. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden (vgl. VwGH vom 19.10.2017, Ra 2017/02/0062; 27.1.2020, Ra 2019/02/0203). Allfällige verfassungsrechtliche Überlegungen betreffend der übertretenen Norm sind infolgedessen mangels Anwendung dieser Normen im gegenständlichen Verfahren nicht anzustellen. Die Strafbestimmung des § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes wurde vom Verfassungsgerichtshof in seiner jüngst ergangenen Judikatur zum COVID-19-Maßnahmengesetz nicht beanstandet.

Zur Strafbemessung ist festzuhalten:

Gemäß § 19 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Strafraum für das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Delikt beträgt bis zu € 3.600,00.

Zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts ist festzuhalten, dass die übertretene Norm das öffentliche Interesse verfolgt, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu, weshalb ein gänzliches Absehen von der Strafe nicht in Anwendung zu bringen war. Auch die Intensität der Beeinträchtigung kann somit nicht als gering angesehen werden.

Demgegenüber hat der bisher unbescholtene Beschwerdeführer einhergehend mit einer Entschuldigung glaubwürdig dargelegt, dass er die ihm vorgeworfene Tat bereut. Darüber hinaus sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers als unterdurchschnittlich anzusehen. In Anbetracht des Vorliegens dieser Milderungsgründe ist das Landesverwaltungsgericht Salzburg der Auffassung, dass die von der Erstbehörde verhängte Geldstrafe von € 200,00 auf € 100,00 herabgesetzt werden kann. Dieser Betrag gewährleistet auch, dass der Beschwerdeführer von einer Wiederholung der Tag abgehalten werden wird. Gleichzeitig war die Verhängung der Verwaltungsstrafe aus generalpräventiven Gründen jedoch erforderlich, um die Allgemeinheit in Hinkunft von weiteren gleichgelagerten Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Die Kostenentscheidung gründet auf den zitierten Gesetzesbestimmungen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.